

Satzung der Gemeinde Großhansdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 200, 203) – sowie der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 129) – wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung von 25.02.2016 folgende Satzung der Gemeinde Großhansdorf über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird; frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund von einem Tierschutzverein übernimmt, hat für diesen erst nach sechs Monaten Steuern zu entrichten. Dies gilt nicht, sofern ein gefährlicher Hund im Sinne des § 4 Abs. 3 aufgenommen wurde.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgegeben wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Monat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Monat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund

75,00 EURO

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| b) für den zweiten Hund | 100,00 EURO |
| c) für jeden weiteren Hund | 120,00 EURO |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 600,00 EURO |

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- (3) Gefährliche Hunde, sind Hunde im Sinne des § 7 Abs. 1 HundeG in der jeweils geltenden Fassung; die zuständige Behörde muss einen Feststellungsbescheid als gefährlicher Hund gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 HundeG erlassen haben.
- (4) Werden mehrere Hunde in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehalten, gelten sie als erster, zweiter, dritter bzw. weitere(r) Hund(e).

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von :
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten Gebäude 200m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungsergebnis darf nicht älter als 2 Jahre sein (siehe auch § 7 Abs. 4);
 - e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und den zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in

ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingsteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- (3) Die Steuerermäßigung gilt von dem Monat an, in dem die Unterlagen vorgelegt werden.
- (4) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet wurden.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

- (1) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- (2) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd-, und Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- (3) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- (4) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutz-einheiten gehalten werden;
- (5) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- (6) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- (7) Blindenführhunden;
- (8) Geprüften Behindertenbegleithunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; es muss ein Schwerbehindertenausweis mit einem der Merkmale „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ vorliegen;
- (9) Geprüften Assistenzhunden, die als medizinische Signalhunde eingesetzt werden, um bei Menschen mit chronischen Erkrankungen wie insbesondere Diabetes und Epilepsie frühzeitig bevorstehende gesundheitsgefährdende Situationen wahrzunehmen und anzuzeigen.

§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund der oder des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (2) Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind,
 - d) in den Fällen § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden,
 - e) die Hunde nicht als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 3 zu versteuern sind.
- (3) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung beginnt mit dem Kalendermonat, in dem der Antrag bei der Gemeinde Großhansdorf gestellt wird.

§ 9 Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht versteuern.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Es besteht Anzeigepflicht über das Halten von gefährlichen Hunden nach § 4 Abs. 3.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Halterin oder Halter eines Hundes ist verpflichtet, mitzuteilen, ob der Hund nach § 7 Abs. 1 HundeG als gefährlich eingestuft ist.

§ 11 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält bei der Anmeldung des Hundes eine Steuermarke und einen Steuerbescheid. Bei Festsetzung der Zwingersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

Hunde dürfen die Wohnung oder den umfriedeten Grundbesitz des Hundehalters nur mit Hundesteuermarke verlassen.

- (2) Bei Verlust der Steuermarke oder bei Unkenntlichkeit wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei der Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke zurückzugeben.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit und Steuern

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich in Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bzw. nach Vereinbarung zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuer im Laufe des Kalenderjahres, so ist diese Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H 4/2000 S. 169) in der zur Zeit geltenden Fassung durch die Gemeinde Großhansdorf zulässig:

Personen- und hundebezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung bei Erstattung der Steuer des/der Steuerpflichtigen,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters,
- d) Rasse des gehaltenen Hundes
- e) Herkunft des gehaltenen Hundes
- f) Alter des gehaltenen Hundes
- g) Zeitpunkt der Aufnahme und Abgabe des gehaltenen Hundes

durch Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen,
- b) Ordnungsämtern,
- c) Einwohnermeldeämtern,
- d) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
- e) Tierschutzvereinen,
- f) Steueramt der Gemeinde Großhansdorf.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Die Gemeinde Großhansdorf ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist

die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die datenverarbeitende Stelle bleibt verantwortlich.

- (3) Zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung dürfen die Akten und Unterlagen der örtlichen Ordnungsbehörde der Gemeinde Großhansdorf oder bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde die Akten und Unterlagen der jeweils vorher zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde über die dort bestandskräftig getroffenen Feststellungen gefährlicher Hunde nach § 7 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) verwendet werden. Die Gemeinde Großhansdorf darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

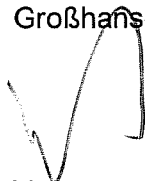
§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Vorschrift einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeigen von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Großhansdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25. Februar 2010 außer Kraft.

Großhansdorf, den 26. Februar 2016


Voß
Bürgermeister

